Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes

Masterstudiengang Praktische Informatik

Fakultät für Ingenieurwissenschaften

Stand: 01.06.2011

1	Studiengangspezifische Bestimmungen	2
	1.1 Dauer und Gliederung	2
	1.2 Abschluss	2
	1.3 Zulassungsvoraussetzungen	2
	1.4 Zulassungskommission	2
	1.5 Wahlpflichtmodule	3
	1.6 Master-Thesis	3
	1.7 Studien- und Prüfungsleistungen	3
	1.8 Teilzeitstudium	3
2	Übersicht Studienplan	4
3	Modulübersicht	5
4	Schlussbestimmungen	6
•	4.1 Inkrafttreten	6
	4.2 Übergangsregelung	_

1 Studiengangspezifische Bestimmungen

Der Masterstudiengang "Praktische Informatik" wird von der Fakultät für Ingenieurwissenschaften (IngWi) getragen.

1.1 Dauer und Gliederung

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeiten und der Master-Thesis insgesamt 4 Semester.

1.2 Abschluss

- (1) Der Masterstudiengang schließt mit dem akademischen Grad "Master of Science" (M.Sc.) ab.
- (2) In das Zeugnis wird gemäß § 43 der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung die Bezeichnung des Studienganges "Praktische Informatik" aufgenommen.

1.3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Masterstudium erfordert folgende Voraussetzungen:

- (1) Formale Zulassungs-Voraussetzung ist der Bachelor-Abschluss Praktische Informatik. Ebenfalls können Bewerber zugelassen werden, die einen ersten an einer Hochschule erworbenen berufsqualifizierenden, fachspezifischen Studienabschluss nachweisen.
- (2) Ausländische Studierende müssen Deutschkenntnisse auf der Stufe C1 des Europäischen Referenzrahmens nachweisen (zulassungsrelevant), wobei die im Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 i.d.F.vom 28.09.2005 aufgeführten Nachweise anerkannt werden. Für Praktische Informatik wird bei der DSH¹ Stufe 2 sowie beim TestDaF² eine Gesamtpunktzahl von 14 gefordert.
- (3) Zusätzlich müssen alle Studierende fachbezogene Englischkenntnisse nachweisen, die in Umfang, Inhalt und Niveau der Fremdsprachenausbildung des Bachelor-Studiengangs Praktische Informatik der HTW des Saarlandes entsprechen. Diese Sprachkenntnisse können als Zulassungsauflage nachgereicht werden. Als gleichwertig werden folgende internationale berufsbezogenen Englisch-Zertifikate anerkannt: BEC Vantage, TOEIC 600, TELC B2 Technical English, TELC B2 Business English.
- (4) Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von einer Zulassungskommission fallweise definiert werden. Insbesondere kann die Teilnahme und das erfolgreiche Bestehen von Zusatzleistungen auferlegt werden.
- (5) Über die Zulassung zum Masterstudium entscheidet die Zulassungskommission.

1.4 Zulassungskommission

- (1) Die Fakultät für Ingenieurwissenschaften bildet eine Zulassungskommission für die Auswahl der Studierenden im Masterstudiengang Praktische Informatik.
- (2) Der Zulassungskommission obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - Festlegung der spezifischen Zulassungsvoraussetzungen
 - Festlegung und Durchführung von Eingangsprüfungen
- (3) Der Zulassungskommission gehören an:
 - Ein(e) Professor/Professorin aus dem Studiengang Praktische Informatik als vorsitzendes Mitglied
 - Zwei weitere Professoren/Professorinnen aus dem Studiengang
 - Ein(e) Vertreter/Vertreterin aus der Fremdsprachenausbildung
 - Ein(e) Mitarbeiter/Mitarbeiterin der Fakultät.
- (4) Für jedes Mitglied der Zulassungskommission wird eine Vertretung gewählt. Die Stellvertretung im Vorsitz muss von einem Mitglied aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen in der Zulassungskommission übernommen werden. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre.

_

¹ DSH = Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang

² TestDaF = Test Deutsch als Fremdsprache

1.5 Wahlpflichtmodule

- (1) Die Fakultät für Ingenieurwissenschaften definiert je Semester einen aktuellen Katalog an Wahlpflichtmodulen.
- (2) Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten zu bestehen, wobei mindestens 4 Leistungspunkte aus nicht-informatikspezifischen und mindestens 10 Leistungspunkte aus informatikspezifischen Wahlpflichtmodulen erreicht werden müssen.

1.6 Master-Thesis

- (1) Jede/jeder Studierende muss eine Master-Thesis verfassen. Diese wird im 4. Semester erstellt und schließt mit einem Kolloquium ab.
- (2) Die Dauer der Bearbeitung der Master-Thesis beträgt 6 Monate.
- (3) Voraussetzung für den Beginn der Master-Thesis ist das Erreichen einer Punktzahl aus dem Masterstudium von mindestens 78 ECTS-Punkten.
- (4) Einer der Betreuer der Master-Thesis muss zu den Professoren/Professorinnen gehören, die den Studiengang Praktische Informatik tragen.

1.7 Studien- und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen der jeweils gültigen Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes. Diese Regelungen werden wie folgt ergänzt.

- (1) Jeder Studierende wird in mindestens einem Modul, in denen Informatik-Fachkompetenzen vermittelt werden, mündlich geprüft. Diese mündlichen Prüfungen sind im Modulkatalog ausgewiesen.
- (2) Einer/eine der Professoren/Professorinnen, die eine mündliche Prüfung in diesen Modulen durchführen, muss zu den Professoren/Professorinnen gehören, die den Studiengang tragen.

1.8 Teilzeitstudium

- (1) Das Studium kann in Teilzeit absolviert werden, sofern die Voraussetzungen laut § 8a ImO erfüllt sind.
- (2) Die Regelstudienzeit beim Teilzeitstudium beträgt 8 Semester.
- (3) Ein individueller Studien- bzw. Prüfungsplan ist mit dem Prüfungsausschuss vor der Einschreibung bzw. Rückmeldung ins Teilzeitstudium zu vereinbaren. Es sind dabei je Semester Module im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu belegen.

2 Übersicht Studienplan

Basismodule 58 ECTS
Diskrete Mathematik 6 ECTS, 4 SWS
Berechenbarkeits- und Komplexitätstheorie 6 ECTS, 4 SWS
Seminar Theoretische Informatik 6 ECTS, 4 SWS
Projektarbeit 10 ECTS
Master-Thesis 30 ECTS

Pflichtbelegungen in drei Vertiefungsrichtungen mit 18 ECTS

Software- Technik					
Software-	Datenbanken und	Business-Management			
Architektur	Informationssysteme	und Consulting			
6 ECTS, 4 SWS	6 ECTS, 4 SWS	6 ECTS, 4 SWS			

4 Module oder 24 ECTS sind aus den folgenden Vertiefungsmodulen zu wählen

Software-	Semantische	Business
Entwicklungsprozesse	Interoperabilität	Computing
6 ECTS, 4 SWS	6 ECTS, 4 SWS	6 ECTS, 4 SWS
Architektur verteilter An-	Sicherheit und	Entscheidungs-
wendungen	Kryptographie	unterstützende Systeme
6 ECTS, 4 SWS	6 ECTS, 4 SWS	6 ECTS, 4 SWS

Wahlpflichtmodule

Module im Umfang von 20 ECTS sind aus den restlichen Vertiefungsmodulen und dem Wahlpflichtkatalog zu wählen, davon informatikspezifisch (≥ 10 ECTS) und nicht-informatikspezifisch (≥ 4 ECTS)

3 Modulübersicht

1. Semester

Code	Bezeichnung	sws	ECTS	Α	PVL	PL	WH	BW
PIM-				(x/y)			(S/J)	(N/B)
ВК	Berechenbarkeits- und Komplexitätstheorie	4	6	1/3		M	S	N
SAR	Software-Architektur	4	6	1/3		K(60), PT(40)	S	Ν
DBI	Datenbanken und Informationssysteme	4	6	1/3	Ü	K	S	Ν
ВМС	Business-Management & Consulting	4	6	1/3	Ü	K(40), F(60)	S	Ν
WPx	Wahlpflichtmodule	4	6	1/3		vgl. Katalog		
	Summen	20	30	·				

2. Semester

Code	Bezeichnung	sws	ECTS	Α	PVL	PL	WH	BW
PIM-				(x/y)			(S/J)	(N/B)
DM	Diskrete Mathematik	4	6	2/3		K	S	Ν
STI	Seminar Theoretische Informatik	4	6	2/4		F(50), PT(50)	J	N
SEP	Software-Entwicklungsprozesse (*)	4	6	2/3		F(30), PT(30), M(40)	S	N
SIVS	Semantische Interoperabilität (*)	4	6	2/3		K(60), PT(40)	S	Ν
вс	Business Computing (*)	4	6	2/3	Ü	K(40), PR(40), Ü(20)	S	N
WPx	Wahlpflichtmodule	4	6			vgl. Katalog		
	Summen	20	30					

3. Semester

Code	Bezeichnung	sws	ECTS	Α	PVL	PL	WH	BW
PIM-				(x/y)			(S/J)	(N/B)
AVA	Architektur verteilter Anwendungen (*)	4	6	3/4		F(50), M(50)	S	Ν
SK	Sicherheit und Kryptographie (*)	4	6	3/4		K	S	Ν
DSS	Entscheidungsunterstützende Systeme (*)	4	6	3/4	Ü	К	S	N
PA	Projektarbeit	2	10	3/5		P(80), M(20)	J	Ν
WPx	Wahlpflichtmodule	6	8	1/3		vgl. Katalog		
	Summen	16	30					

4. Semester

Code	Bezeichnung	SWS	ECTS	Α	PVL	PL	WH	BW
PIM-				(x/y)			(S/J)	(N/B)
MT	Master-Thesis		30	4		MT(80), M(20)	S	N
WPx	Wahlpflichtmodule					vgl. Katalog		
	Summen		30					

Code = PIM- mit Schlüssel für die Bezeichnung des Moduls

 $\textbf{SWS} = \textbf{Semesterwochenstunden}, \ \textbf{LP} = \textbf{Leistungspunkte nach ECTS}$

A (x/y) = Semester, in dem x = frühestens mit der Prüfung begonnen werden kann, bzw. y = spätestens mit der Prüfung begonnen werden muss.

PVL = Prüfungsvorleistungen, PL = Prüfungsleistungen mit den Prüfungsarten und %-Anteilen in ().

 $K = Klausur = schriftliche \ Pr\"{u}fung, \ M = M\"{u}ndliche \ Pr\"{u}fung, \ F = Fallstudie/Facharbeit/Seminararbeit$

P = Projektarbeit, PR = Praktikum, PT = Präsentation, MT = Master-Thesis

WH (S/J) = Termin der Wiederholung der Prüfung (S=je Semester, J=je Jahr)

BW (N/B) = Bewertung der Prüfungsleistung mit B = bestanden und N = Note

(*) Aus den sechs Vertiefungsmodulen sind mindestens vier auszuwählen

4 Schlussbestimmungen

4.1 Inkrafttreten

Diese Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie ersetzt die bisher gültige Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung.

4.2 Übergangsregelung

Diese Anlage gilt für alle Studierenden des Masters Praktische Informatik. Für Studierende, die vor dem WS 2011/2012 ihr Studium aufgenommen haben, kann das neue Modul PIM-BK das Modul PIM-TI und neue Modul PIM-DM das bisherige Modul PIM-HA ersetzen.

Saarbrücken, den 01.06.2011